

Bozen am 20.05.2014

Betreff: Durchführen eines Einlaufs bei Stomapatienten

Die Fragestellung:

Fällt das Durchführen eines Einlaufs bei Stomapatienten in den Kompetenzbereich eines Sozialbetreuers?

Nachstehend die Antwort auf die Fragestellung:

Der Verantwortungsbereich der Sozialbetreuer/in:

Die Zuständigkeiten der Sozialbetreuer/in sind mit dem Dekret des Landeshauptmanns Nr. 42/09 neu geregelt worden.

Deshalb ist es primär, dass die Sozialbetreuer/innen, die entsprechend angebotene Nachqualifizierung zum Dekret Nr. 42/09 absolviert und abgeschlossen haben.

Die Zusammenarbeit in der Gesundheitsversorgung und Umsetzung des Pflegeprozesses.

In der Gesundheitsversorgung und Gestaltung des Pflegeprozesses trägt die Krankenpfleger/in die Verantwortung für:

- die Erkennung der Pflegebedürfnisse und -ressourcen,
- die Planung der Pflege im Hinblick auf die festgestellten Pflegediagnosen/Pflegeprobleme und den mit den Betreuten vereinbarten Pflegezielen
- die Umsetzung der Pflege und deren Evaluation

Die Sozialbetreuer/in arbeitet in der Gesundheitsversorgung und Gestaltung des Pflegeprozesses in all seinen Schritten mit der Krankenpfleger/in mit und unterstützt die Abwicklung der jeweiligen Schritte bzw. Phasen. Im Rahmen der Durchführung von Pflegemaßnahmen trägt die Sozialbetreuer/in die Verantwortung für die korrekte Umsetzung der ihr übertragenen Aufgaben.

Das bedeutet konkret, die Planungsverantwortung liegt bei der Krankenpflege, die Durchführungsverantwortung beim Sozialbetreuer.

Die Verantwortung

Im Verstehen, Auslegen und Umsetzen der Kompetenzen spielt Verantwortung eine wichtige Rolle. Verantwortung bedeutet, für die Folgen des eigenen und fremden Handelns bzw. von Untätigkeit, einstehen zu können.

Sie gilt für eine absehbare Zeit und drückt sich darin aus, bereit und fähig zu sein, Antworten auf mögliche Fragen und Folgen seines Handelns zu geben.

Das bedeutet konkret, das jeweilige Handeln und die daraus resultierenden Fragen und Konsequenzen ein- und abschätzen und entsprechend reagieren zu können.

Die Grundvoraussetzung für die Übernahme von Verantwortung ist somit die Fähigkeit zur bewussten und begründeten Entscheidung.

Die Verantwortung zieht Verantwortlichkeit nach sich, d.h. dafür Sorge zu tragen, dass die Entwicklung des eigenen Verantwortungsbereiches im vorgesehenen Rahmen verläuft.

Zudem teilt sich Verantwortung immer in Teilverantwortungen auf:

1. Gesetzliche Verantwortung - Präsident
2. Führungsverantwortung- Direktion
3. Planungsverantwortung- Krankenpflege
4. Durchführungsverantwortung – Eigenverantwortung des Sozialbetreuers

Die Durchführung von Einläufen ist wie folgt festgeschrieben

- Den von dem/der Krankenpfleger/in vorbereiteten Maßnahmenplan umsetzen
- Verschreibung kontrollieren
- Betreute Person bzw. Angehörige identifizieren und informieren
- Erforderliches Material vorbereiten
- Betreute Person richtig lagern
- Zustand der betreuten Person vor Beginn der Maßnahme einschätzen
- Einleitung der Flüssigkeit gemäß Verschreibung und vorgesehenem Verfahren durchführen
- Eventuelle unerwünschte Reaktionen beobachten
- Durchgeführte Maßnahme und das entsprechend Ergebnis dokumentieren
- Material aufräumen

Bei der Entscheidung, ob und inwieweit die angeführten Aufgaben der Sozialbetreuerin übertragen werden, kommt die situative und personenbezogene Aufgabenübertragung zum tragen.

Die Krankenpflegerin bewertet dabei folgende Aspekte:

- Den Gesundheitszustand des Betreuten
- Die zur Lösung des Problems erforderliche, fachliche bzw. wissenschaftliche Erkenntnisse
- Die zur Verfügung stehende Ressourcen
- Den Aufgabenbereich und erworbene Erfahrung der Sozialbetreuerin

Die Bewertung dieser Aspekte bildet die Grundlage für die pflegerische Entscheidungsfindung und die daraus folgende Übertragung von Aufgaben an die Sozialbetreuerin.

- Die direkte Aufgabenübertragung kann nicht über das DLH Nr. 42/09 abgedeckt werden, sie muss vor Ort unter Beteiligung aller Betroffenen und unter Berücksichtigung der bestehenden Verantwortungen geregelt werden.
- Die persönlich übertragenen Aufgaben können im Regelfall nicht an andere Mitarbeiter/innen weitergegeben werden.
- Die Aufgabenübertragung orientiert sich nicht an zeitliche Vorgaben, sondern an den oben genannten Aspekten.
- Bei **Abwesenheit** der Krankenpfleger/in erfolgt die Aufgabenübertragung im Rahmen von Vorgaben schriftlich.
- Je nach Aufgabe und Rahmenbedingungen können hierzu unterschiedliche Instrumente genutzt werden, wie z.B. Pflegeplan, Arbeitsplan, Therapieplan, Übertragungsblatt.
- Pauschalübertragungen (z.B. Frau Muster wird ein Jahr lang mit der Insulingabe beauftragt - ohne Berücksichtigung des Zustandes der Betreuten oder der konkreten Situation) verletzen die Sorgfaltspflicht und sind somit unzulässig.



Landesverband der Sozialbetreuung
Associazione Provinciale delle Professioni Sociali

Kolpinghaus, Adolph Kolpingstr. 3 - Casa Kolping
largo Adolph Kolping 3, 39100 Bozen/Bolzano

Die Aufgabenübertragung erfolgt in **Anwesenheit** der Krankenpflegerin bei der Durchführung der Tätigkeiten im Rahmen von praktischer Anleitung und Begleitung mündlich.

Fazit:

Die genannten Aspekte sind die Entscheidungsgrundlage ob das Durchführen eines Einlaufs bei „Stomapatienten“ an Sozialbetreuerinnen übertragen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen,
die Vorsitzende des Landesverbandes der Sozialbetreuung

Marta von Wohlgemuth